

Kommunalwahlen am 13.09.2026

Wahlbekanntmachung gem. § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Am Sonntag, den 13. September 2026, finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald die folgenden Wahlen statt:

- Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hilter a.T.W.
- Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hilter a.T.W.
- Wahl des Kreistages für den Landkreis Osnabrück
- Wahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Osnabrück

Falls bei der Wahl einer Landrätin/eines Landrates keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet **am Sonntag, den 27. September 2026**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen erhalten haben.

1. Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Hilter I	=	Süderbergschule Hilter, Natruper Str. 7, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Hilter II	=	Süderbergschule Hilter, Natruper Str. 7, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Hilter III	=	Süderbergschule Hilter, Natruper Str. 7, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Hankenberge	=	Gaststätte Ellerweg, Osnabrücker Str. 45, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Wellendorf	=	Grundschule Wellendorf; Westerheide 8, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Borgloh I	=	Gaststätte Ostendarp, Hauptstr. 16, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Borgloh II	=	Oberschule in Borgloh, Schulstr. 11, Hilter a.T.W.; barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 03.08.2026 bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Zusätzlich ist angegeben, für welche Wahlen die wählende Person wahlberechtigt ist.

2. Die Stimmzettel sind amtlich erstellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

3. Jede wählende Person hat

- drei Stimmen für die Kreistagswahl
- drei Stimmen für die Gemeinderatswahl
- eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates sowie
- eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters.

4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann für die Kreistags- und Gemeinderatswahl für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einem Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates kann lediglich eine Stimme abgegeben werden.

Bei der Direktwahl des Bürgermeisters ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.

5. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

6. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

7. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den verbundenen Wahlen am 13.09.26 nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W. abgeben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmende Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die wählende Person benutzt für alle Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Wegweiser für die Briefwahl“, die jeder antragstellenden Person ausgehändigt werden, zu entnehmen.

8. Etwaige Stichwahl der Landrätin/des Landrates am 27.09.2026

Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27.09.2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede wählende Person hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe einer Wahlscheininhaberin oder eines Wahlscheininhabers in Form der Urnenwahl kommt bei der Direktwahl nach § 50 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) nur im Rahmen einer Stichwahl in Betracht.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

12. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahlsonntag um 15.00 Uhr im Rathaus** in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., zusammen.

Hilter am Teutoburger Wald, 03.09.2026

Der Gemeindewahlleiter

i.V.



Schweer